



Inklusive Sozialraumplanung als Herausforderung für den Landschaftsverband Rheinland

Von Martina Hoffmann-Badache,
LVR-Dezernentin für Soziales und Integration, Köln

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) kommt seinen Verpflichtungen zur Umsetzung der seit März 2009 per Inkrafttreten in Deutschland zu einem Bundesgesetz gewordenen UN-Behindertenrechtskonvention mit Hilfe eines „LVR-Aktionsplans Inklusion“ nach. Ein strategisches Ziel des LVR ist in diesem Zusammenhang die Mitwirkung an der Gestaltung des inklusiven Sozialraums in den rheinischen Kommunen. Die Landschaftsversammlung Rheinland bekräftigte dieses Ziel aktuell mit einer Resolution im vergangenen Dezember. Sie stellt Inklusion im Sinne der gleichberechtigten Teilhabe aller Menschen in allen Lebensbereichen von Anfang an als ein Leitziel heraus. Die Herausforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention werden vom LVR ausdrücklich als Querschnittsaufgabe begriffen. Sie beginnt bei der barrierefreien Zugänglichkeit aller LVR-Dienststellen und Einrichtungen und reicht über die Rolle als Leistungsträger und Arbeitgeber, Träger der LVR-Förderschulen und der LVR-Jugendhilfe Rheinland hinaus bis zur Mitwirkung der LVR-Museen, des LVR-Klinikverbundes und der LVR-Heilpädagogischen Netze, den LVR-geförderten Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe), Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) und Integrationsfachdiensten (IFD), vor Ort. Ein wichtiges Medium der Bewusstseinsbildung und Information stellt das neue LVR-Internetprotal Inklusion dar, das unter www.inklusion.lvr.de zu finden ist. Es bietet durchgängig eine Übersetzung in sogenannter Leichte Sprache.



Ganz normal mittendrin – der LVR setzt sich ein für eine Gesellschaft mit gleichberechtigter Teilhabe von Menschen mit Behinderung. Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist eine Querschnittsaufgabe.

Foto: LVR, L. Ströter

Der LVR als lokaler Akteur

Der LVR versteht sich als lokaler Akteur und hat sich in den nächsten Jahren auf mindestens 26 Varianten der Gestaltung des inklusiven Sozialraums einzustellen. Für diese Prozesse wird der Landesaktionsplan „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“ nicht nur schulpolitisch eine wichtige Folie sein. Informationen und Hilfestellungen für alle kommunalen Akteure können auch die Begriffsklärungen und Handlungsstrategien der neuen „Eckpunkte des Deutschen Vereins für einen inklusiven Sozialraum“ bieten. In der LVR-Resolution wird für den Weg in inklusive Lebensverhältnisse im Rheinland unter anderem die Bedeutung der Verknüpfung örtlicher und überörtlicher Planungen betont. Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge hat schon 2008 mit „Eckpunkten zur sozialräumlichen Ausgestaltung kommunalen Handelns“ wichtige Hinweise zur ressort- und handlungsfeldübergreifenden Arbeit geliefert. Sie bieten für

den LVR die Kartierung, an der sich Akteure orientieren können, wenn Planungen gebietsbezogen abgestimmt und integriert werden sollen.

Der Weg in inklusive Lebensverhältnisse im Rheinland verlangt dabei Kooperationsbereitschaft aller Akteure. Die Bürgerinnen und Bürger mit oder ohne Behinderung als Expertinnen und Experten in eigener Sache müssen ebenso einbezogen werden wie die zivilgesellschaftlichen Akteure wie etwa die Freie Wohlfahrtspflege und der Sport. Einen wichtigen Impuls für intensive Kooperation des LVR mit dem kommunalen Bereich bietet die Ausführungsverordnung des Landes NRW zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch. Danach koordinieren die Landschaftsverbände als überörtliche Träger der Sozialhilfe mit den örtlichen Trägern der Sozialhilfe das Leistungsgeschehen in der Eingliederungshilfe nach Paragraph 53 SGB XII. Die bisher eher anbieterorientierte Regionalsachbearbeitung soll als Fachberatung Sozialraumplanung insbesondere an kom-

munalen Projekten und Prozessen zur Gestaltung des inklusiven Sozialraums mitwirken. Hierzu wurden in den Regionalkonferenzen des vergangenen Jahres mit den örtlichen Trägern erste Anknüpfungspunkte sondiert. Besonders aussichtsreich erscheinen solche Verabredungen, die von Anfang an den Bereich der Sozialhilfe überschreiten und weitere Fachplanungen wie zum Beispiel Jugendhilfe, Quartiers- und Demografie-Management Wohnungsbau oder gleich umfassend angelegte Aktions- oder Teilhabepläne in den Blick nehmen. Diese erfreuliche Entwicklung gilt es im noch jungen Jahr 2012 aus fachlichen und finanziellen Erwägungen zu verstärken und zu verstetigen, damit sich perspektivisch die volle Wirkung der Eingliederungshilfe tatsächlich im inklusiven Sozialraum entfalten kann.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2012 50.01.00